



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 20/4137](#)

Mit Plenarbeschluss vom 20. März 2026 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 20/4137](#), dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Die Landesregierung hat dem Ausschuss zudem mit Schreiben vom 21. April 2026 eine Vorlage zum Anpassungsbedarf des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund des verabschiedeten GEAS-Anpassungsgesetz des Bundes zugeleitet ([Umdruck 20/6445](#))

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu beiden Vorlagen eingeholt und über den Gesetzentwurf in vier Sitzungen beraten.

Die Änderungshinweise der Landesregierung (Umdruck 20/6445) wurden von den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Änderungsantrag übernommen und in der Sitzung am 3. Juni 2026 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung von FDP und SSW angenommen.

Weitere von der Landesregierung vorgeschlagene Änderungen betreffend die Nummerierung der Fußnoten und das Datum des Inkrafttretens wurden in der Sitzung am 15. Juni 2026 einstimmig bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen.

Der Ausschuss hat somit die Beratung der Vorlage abgeschlossen.

Den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache [20/4137](#), empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung von FDP und SSW in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung zur Annahme. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner  
Vorsitzender

## **Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

### **Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 4. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/92), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 1“ die Angabe „Absatz 3 und Absatz 4“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

„§ 2 Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Bedarfe

Bei der Aufnahme im Sinne dieses Gesetzes sind die besonderen Bedürfnisse von Personen im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346<sup>1</sup> sowie die Bedarfe der Personen im Sinne des Artikels 28 der Richtlinie (EU) 2024/1346 unter der Maßgabe des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu identifizieren und zu berücksichtigen. Besondere Bedürfnisse im Rahmen der Aufnahme können im Sinne des Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346 insbesondere bei Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Personen mit Behinderung, älteren Menschen, Schwangeren, lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und inter-

### **Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 4. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/92), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

geschlechtlichen Personen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, auftreten. Die in Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2024/1346 benannten Personengruppen umfassen Personen, die Opfer von Menschenhandel waren oder Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten psychischer, physischer oder sexueller Natur erlitten haben.“

3. Der bisherige § 2 wird zu § 3 und erhält folgende Fassung:

**„§ 3  
Aufnahme in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes durch das Landesamt**

(1) Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (Landesamt) führt die Aufnahme der Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und deren Angehörigen nach § 1 Absatz 2 in Aufnahmeeinrichtungen des Landes durch. Das Landesamt kann in Absprache mit Kreisen und kreisfreien Städten bei Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und deren Angehörigen auf die Durchführung des Aufnahmeverfahrens verzichten.

(2) Das Landesamt führt die Überprüfung im Inland nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/13561 sowie die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Maßnahmen nach den §§ 15b, 48, 48a, 49 Absatz 2 bis 9, §§ 73 und 82 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes durch. Es bringt die Betroffenen während der Überprüfung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes unter. Die Polizeivollzugsbehörden wirken soweit erforderlich am Verfahren mit, insbesondere bei der Zuführung zum Verfahren und bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356.

(3) Das Landesamt ist zuständige Behörde für die Anordnung von Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 und 6, § 68a Absatz 1 und 3 des Asylgesetzes und die Beantra-

**gung der Anordnung von Asylverfahrens-  
renshaft nach § 69 Absatz 3 des Asylge-  
setzes.“**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <p>3. Die bisherigen §§ 2 bis 7 werden zu den §§ 3 bis 8.</p>   | <p>4. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu den §§ 4 bis 8.</p>   |  |
| <p>4. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 und § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 und § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 4 und 5“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.</p>  | <p>5. unverändert</p>   |  |
| <p>5. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:</p> <p>In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.</p>   | <p>6. unverändert</p>   |  |
| <p>6. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:</p> <p>Die bisherige Fußnote 1 wird zu Fußnote 2.</p>   | <p>7. unverändert</p>   |  |
| <p>7. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:</p> <p>a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:</p> <p>„(1) Die für die Aufnahme nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde hat im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium</p> <p>1. die Modalitäten der Unterbringung im Sinne des Artikels 20 und des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Aufnahme im Sinne dieses Gesetzes zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und zur Gewährung der benötigten Unterstützung durch Verordnung zu bestimmen;</p> | <p>8. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:</p> <p>a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:</p> <p>„(1) Die für die Aufnahme nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde hat im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium</p> <p>1. die Modalitäten der Unterbringung im Sinne des Artikels 20 und des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Aufnahme im Sinne dieses Gesetzes zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und zur Gewährung der benötigten Unterstützung durch Verordnung zu bestimmen;</p> |  |

2. das Verfahren zur Aufstellung einer Notfallplanung für den Bereich der Aufnahme gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 durch Verordnung zu regeln; hierbei kann bestimmt werden, ob und wie die kommunalen Gebietskörperschaften in die Notfallplanung des Landes einbezogen werden;

2. das Verfahren zur Aufstellung einer Notfallplanung für den Bereich der Aufnahme gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 durch Verordnung zu regeln; hierbei kann bestimmt werden, ob und wie die kommunalen Gebietskörperschaften in die Notfallplanung des Landes einbezogen **werden.**“

3. die Zuständigkeit gemäß § 71 Absatz 4a und Absatz 4b Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes für bestimmte Verfahrensabschnitte der Überprüfung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356<sup>3</sup> durch Verordnung zu regeln; die Zuständigkeit der Polizeivollzugsbehörde des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 71 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

**entfällt**

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ und die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3 **Absatz 1**“ und die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „zu bestimmen.“ durch die Angabe „zu bestimmen;“ ersetzt.

cc) unverändert

dd) Die folgende Nummer 4 wird angefügt:

dd) unverändert

„4. im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium durch Verordnung das Verfahren der Erhebung statistischer Daten zur Weiterleitung an die Asyagentur der Europäischen Union nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2303<sup>4</sup> zum Zweck der Umsetzung des

3 Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

4 Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asyagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010.

Verfahrens gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1351<sup>5</sup> zu regeln.“

- |   |     |             |
|---|-----|-------------|
| c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.   | c)  | unverändert |
| 8. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:<br><br>Die Angabe „§ 11 Absatz 3 Nummer 3“ wird durch die Angabe „§ 12 Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt. | 9.  | unverändert |
| 9. Der bisherige § 13 wird zu § 14.   | 10. | unverändert |

### **Artikel 2 Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 616), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36b die Angabe „§ 36c Notfallplanung“ eingefügt.
2. Nach § 36b wird folgender § 36c eingefügt:

#### „§ 36c Notfallplanung

(1) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde hält einen Notfallplan nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346<sup>1</sup> vor, der die geplanten Maßnahmen festlegt, die zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zu treffen sind, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine unverhältnismäßig hohe Zahl von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen aufnehmen müssen. Der Notfallplan wird bei Bedarf, mindestens alle drei Jahre, überprüft und falls erforder-

### **Artikel 2 Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

unverändert

5 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

1 Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

lich aktualisiert.

(2) § 36a Absatz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(3) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Aufstellung und Überprüfung sowie zu den Regelungsinhalten der Notfallplanung gemäß Absatz 1 zu treffen.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Abschiebungshaft-**  
**vollzugsgesetzes**  
**Schleswig-Holstein**

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 5. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom (... (BGBl. [Kalenderjahr I Nr. [Nummer der Ausgabe]))“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 AufenthG,“ wird die Angabe „Überprüfungshaft nach §§ 14a und 15b AufenthG, Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG, Asylverfahrenshaft nach § 69 Asylgesetz,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066)“ wird durch die Angabe „durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 20)“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen unterschiedlichen Geschlechts werden in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Unterbrachten, insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Bedürfnisse, abgewichen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht ge-

**Artikel 3**  
**Änderung des Abschiebung-**  
**haftvollzugsgesetzes Schleswig-**  
**Holstein**

unverändert

fährdet sind.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 12. Juni 2026 in Kraft.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**